Vorlage		öffentlich			
Voriago		□ nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 226/17			
Der Bürgermeister	zur Vorberatung an:	☐ Hauptausschuss			
Fachbereich:		☐ Finanzausschuss			
FB3		☐ Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss			
Stadtentwicklung und Bauaufsicht		☐ Bühnenausschuss			
Datum: 25. Jan. 2017	zur Unterrichtung an:	Personalrat			
	zum Beschluss an:	☐ Hauptausschuss am:			
		Stadtverordnetenversammlung am: 16.03.2017			

Beschluss über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens der Satzung der Gemeinde Stendell über den Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Wohnpark Stendell"

Beschlussentwurf:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt, das Aufstellungsverfahren der Satzung der Gemeinde Stendell über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Wohnpark Stendell" einzustellen.
- 2. Der Beschluss über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens der Satzung der Gemeinde Stendell über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Wohnpark Stendell" ist ortsüblich bekannt zu machen.
- 3. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1: Luftbild und Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 "Wohnpark Stendell"

Finanzielle Auswirkungen:								
⊠ keine □	im Ergebnishaush	nalt 🔲 i	m Finanzhaush	nalt				
☐ Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. ☐ Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.								
Erträge:	Produktkonto:	Aufwend	ungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:			
Einzahlungen:		Auszahlu	Auszahlungen:					
☐ Die Mittel stehen nich	nt zur Verfügung.							
☐ Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:								
☐ Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:								
Deckungsvorschlag:								
- Bookering of Colonia g.								
Datum/Unterschrift Kämmerin								
Regina Ziemendorf								
D.:		Daineandarata		En alaba matak	1-4			
Bürgermeister	Beigeordnete			Fachbereichsleiter Frank Hein				
Jürgen Polzehl Annekati			thrin Hoppe					
Die Stadtverordnetenvers	sammlung 🗆	hat in ihrer	Sitzung am					
Der Hauptausschuss		hat in seiner	Sitzung am					
•			ŭ					
den empfohlenen Beschluss mit □ Änderung(en) und □ Ergänzung(en) □ gefasst □ nicht gefasst.								

Begründung:

Die Gemeindevertretung der ehemals selbstständigen Gemeinde Stendell hat in ihrer Sitzung am 24.11.1993 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 "Wohnpark 'Stendell" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.11.1993 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 20.01.1994 zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die am 31.01.1994 öffentlich bekannt gemachte öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes erfolgte vom 08.02.1994 bis 22.02.1994. In der Sitzung am 15.05.1997 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stendell den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 "Wohnpark Stendell" als Satzung beschlossen.

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes und dessen Bekanntmachung erfolgte nicht; der Bebauungsplan ist somit formell nicht rechtskräftig. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist ein Bebauungsplan für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auch nicht mehr erforderlich. Um den durch den Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Stendell entstandenen Anschein der Rechtskraft zu beseitigen, soll die Einstellung des im Jahr 1993 eingeleiteten Aufstellungsverfahrens durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolger beschlossen werden. Damit erfolgt eine Klarstellung auch gegenüber der Öffentlichkeit, dass für diesen Bereich kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt.

Gegenwärtig sind in dem in Rede stehenden Bereich die für eine Bebauung erforderlichen Erschließungsanlagen vorhanden. Ca. 50% der Wohnbaukapazitäten werden bereits durch eine Wohnbebauung genutzt. So sind 6 von 11 Grundstücken mit insgesamt 4 Einzelhäusern und einem Doppelhaus bebaut (s. Anlage 1). Die Erforderlichkeit eines städtebaulichen Instrumentes zur Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung von Grundstücken (Bebauungsplan) ist nicht mehr gegeben. Die Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB. Demnach sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. In einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB herrschen in der Regel weniger Einschränkungen für die bauliche Nutzung eines Grundstückes als innerhalb eines Bebauungsplanes. Damit könnte die künftige Nachfrage an den derzeit brachliegenden, vollerschlossenen Grundstücken steigen. Da dennoch die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 BauGB zu berücksichtigen sind, ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert.

